ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale", vom „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" und vom „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 71.017, 71.081, 71.084, 72.027, 72.029)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(72/501/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 (1) zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat mit ihren Anträgen vom 15. Mai, 4. Dezember, 14. Dezember 1971, 10. April und 6. Juni 1972 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 3 364 605 919 Lire gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972 — dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung — begonnen und vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (4), sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge der Italienischen Republik betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten der nachstehenden Dienststelle und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen:

Dienststelle oder Körperschaft	*Beantragter Betrag*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	2 906 568 060 Lit.
2. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	354 336 843 Lit.
3. Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)	103 701 016 Lit.

Abgesehen von der staatlichen Dienststelle unter Ziffer 1 der vorstehenden Aufstellung sind die unter Ziffer 2 und 3 genannten Körperschaften durch die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (5) sowie durch die Entscheidung vom 11. März 1969 zu seiner Ergänzung (6) in dieses Verzeichnis aufgenommen worden.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (7) erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen;

(1) ABl. Nr. L. 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(4) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(6) ABl. Nr. L 88 vom 11. 4. 1969, S. 8.
(7) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obengenannten Dienststelle und Körperschaften ist demnach anzuerkennen, womit sich der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß auf 3 364 605 919 Lire beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 1. Dezember 1972 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 genannten Dienststelle und Körperschaften für Berufsumschulungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 einschließlich beendigt wurden, entsprechen in Höhe eines Betrages von 3 364 605 919 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der Zuschuß, der gemäß Artikel 125 des Vertrages an die Italienische Republik aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachstehend aufgeführten Dienststelle bzw. Körperschaften zu leisten ist, wird auf einen Betrag von 3 364 605 919 Lire (5 383 369,48 RE) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle oder Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	2 906 568 060 Lit.
2. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	354 336 843 Lit.
3. Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)	103 701 016 Lit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT